

SO_GERICHTE VSBES.2022.22 vom 21. Dezember 2021

SO Obergericht, 2021-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2022.22

FR: SO_GERICHTE VSBES.2022.22 du 21 décembre 2021

IT: SO_GERICHTE VSBES.2022.22 del 21 dicembre 2021

Erwägungen

E. 2

2.1 Am 11. Juli 2016 teilte das Steueramt des Kantons Solothurn nach Durchführung eines Nachsteuerverfahrens der Beschwerdegegnerin die massgebenden Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (ohne Aufrechnung persönliche Beiträge) sowie das im Betrieb investierte Kapital für die Jahre 2006 bis 2009 neu wie folgt mit (Akten der Ausgleichskasse [AK-Nr.] 72 ■ 74):

Jahr

Erwerbseinkommen

investiertes Kapital

2006

CHF 424'874

CHF 125'000

2007

CHF 397'329

CHF 80'000

2008

CHF 410'509

CHF 20'000

2.2 Gestützt darauf erliess die Beschwerdegegnerin am 27. Juli 2016 ■ in Aufhebung und Korrektur der früher erlassenen Beitragsverfügungen ■ entsprechende Nachtragsverfügungen. Diese lauteten auf folgende Beiträge inkl. Verwaltungskosten (AK-Nr. 71):

2006 CHF 45'598.80

2007 CHF 42'691.20

2008 CHF 44'307.00

2.3 Am 19. August 2016 liess der Beitragspflichtige gegen die Nachtragsverfügungen vom 27. Juli 2016 Einsprache erheben. Er beantragte, die Nachtragsverfügungen seien aufzuheben und die persönlichen Beiträge für die Jahre 2006 bis 2008 seien erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer der Steuerperioden 2006 bis 2008 festzusetzen. Zur Begründung wurde erklärt, der Beitragspflichtige habe gegen die Einspracheentscheide, welche der Steuermeldung vom 11. Juli 2016 zugrunde

lagen, Beschwerde beim kantonalen Steuergericht erhoben (AK-Nr. 69). Das Einspracheverfahren vor der Ausgleichskasse wurde in der Folge formlos sistiert. Das Steueramt teilte am 1. September 2017 mit, der Fall sei mittlerweile vor Bundesgericht hängig (AK-Nr. 63).

2.4 Am [...] 2018 verstarb der Beitragspflichtige. Das Verfahren wurde in der Folge durch die Witwe A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) fortgesetzt. Sie hatte, wie sich aus der im vorliegenden Verfahren eingereichten Erbenbescheinigung vom 8. März 2022 (Urkunde 5 der Beschwerdeführerin) ergibt, den Nachlass übernommen.

E. 3

3.1 Am 15. März 2019 liess die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin mitteilen (AK-Nr. 59), das Bundesgericht habe mit Urteil vom 18. Februar 2019 (dieses wurde im Dispositiv eingereicht, vgl. AK-Nr. 60) die Beschwerde teilweise gutgeheissen. Die teilweise Gutheissung betreffe unter anderem die AHV-Beiträge.

3.2 Am 14. Mai 2019 erliess das Steueramt neue Steuermeldungen an die Beschwerdegegnerin. Das selbständige Erwerbseinkommen und das im Betrieb investierte Kapital wurden wie folgt beziffert (AK-Nr. 56 ■ 58):

Jahr

Erwerbseinkommen

investiertes Kapital

2006

CHF 424■874

CHF 125■000

2007

CHF 397■329

CHF 80■000

2008

CHF 410■509

CHF 20■000

Die Zahlen stimmen mit der Steuermeldung vom 11. Juli 2016 überein (vgl. E. I. 2.1 hiervor).

3.3 In der Folge stellte sich heraus, dass die Entscheide, welche den Steuermeldungen vom 14. Mai 2019 zugrunde lagen, respektive der entsprechende Einspracheentscheid vom 20. August 2019 erneut mittels Beschwerde an das Steuergericht weitergezogen worden waren (vgl. AK-Nr. 42 ■ 49). Das Urteil des Steuergerichts erging schliesslich am 8. März 2021. Es trägt die Verfahrensnummer SGSTA.2019.58 und ist abrufbar unter <https://gerichtsentscheide.so.ch>.

E. 4

4.1 Die Beschwerdegegnerin hält im Einspracheentscheid fest, bei der Beitragsfestsetzung in den neuen Verfügungen vom 11. Oktober 2021 habe sie sich auf die

Steuermeldung vom 23. September 2021 gestützt. Aufgrund der ergänzenden Auskunft des Steueramtes vom 10. November 2021 sei davon auszugehen, dass sich die am 23. September 2021 gemeldeten Erwerbseinkommen ohne Abzug der AHV/IV/EO-Beiträge verstünden. Diese seien somit zu Recht aufgerechnet worden.

4.2 Die Beschwerdeführerin lässt geltend machen, im Nachsteuerverfahren habe das Steueramt mit Verfügungen vom 6. August 2014 die steuerbaren Einkommen ermessensweise auf CHF 424'874.00 für das Jahr 2006, CHF 397'329.00 für das Jahr 2007 und CHF 410'509.00 für das Jahr 2008 festgesetzt. Das kantonale Steuergericht habe dies bestätigt. Das Bundesgericht habe jedoch mit dem Urteil vom 18. Februar 2019 festgestellt, dass die Veranlagungsbehörde bei den ermessensweise festgesetzten Erwerbseinkommen die AHV-Beiträge nicht geschätzt und bilanzberichtigend zurückgestellt habe. Deshalb habe das Bundesgericht das Urteil des Steuergerichts aufgehoben und die Sache zur Neuveranlagung im Sinne der Erwägungen an das Steueramt zurückgewiesen. Damit stehe fest, dass es sich bei den ermessenweise festgestellten Erwerbseinkommen für die Jahre 2006 bis 2008 nicht um das steuerbare Reineinkommen, sondern um das massgebende beitragspflichtige AHV-Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit handle. Dieses durch das Bundesgericht festgelegte Erwerbseinkommen sei der Beitragsbemessung zugrunde zu legen.

E. 4.3

4.3.1 Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 2C_435/2017 vom 18. Februar 2019 (abrufbar unter www.bger.ch) dazu Folgendes erwogen (E. 2.3.2):

«Zu den Sozialversicherungsbeiträgen (AHV bzw. Unfallversicherung [UV]) hält die Vorinstanz lediglich fest, hierzu fehle es an "konkreten Abrechnungen, Policen oder Rechnungen". Daraus scheint die Vorinstanz abzuleiten, dass das [Steueramt des Kantons Solothurn] berechtigterweise auf eine Berücksichtigung habe verzichten dürfen. Dieser Sichtweise kann gefolgt werden, was die Unfallversicherung betrifft. []. Anders verhält es sich bezüglich der AHV-Beiträge, werden diese doch auf Grundlage des (für die Zwecke der AHV modifizierten) steuerbaren Gewinns aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erhoben (Art.

E. 9

[AHVG]; Art. 23 [AHVV])). Der Beitragssatz für die AHV und die weiteren Sozialversicherungszweige (IV, EO usw.) ist grundsätzlich proportional ausgestaltet und mühelos zu handhaben. Nachdem auch eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen den wahren Gegebenheiten möglichst entsprechen soll, wäre es Sache der Veranlagungsbehörde gewesen, von Amtes wegen die AHV-Beiträge zu schätzen und bilanzberichtigend zurückzustellen (Urteil 2A.63/1998 vom 12. Mai 1999 E. 5, in: NStP 54/2000 S. 57). Es verhält sich ähnlich wie bei der Rückstellung laufender Steuern juristischer Personen (BGE 141 II 83 E. 5.5 S. 89 f.). Dies hat das [kantonale Steueramt] unterlassen, weshalb die Beschwerde insoweit gutzuheissen und die Sache an die Veranlagungsbehörde zurückzuweisen ist.»

4.3.2 Wie sich diesen Ausführungen entnehmen lässt, beanstandete das Bundesgericht das Vorgehen der kantonalen Steuerbehörden, welche es im Rahmen der Ermessensveranlagung im Nachsteuerverfahren unterlassen hatten, «die AHV-Beiträge zu schätzen und bilanzberichtigend zurückzustellen». Weiter wies das Bundesgericht darauf hin, dass ein solches Vorgehen bei den AHV-Beiträgen ■ anders als bei den

Unfallversicherungsprämien ■ möglich sei, weil diese in Prozenten des (für die Zwecke der AHV modifizierten) steuerbaren Gewinns aus selbständiger Erwerbstätigkeit erhoben würden und ihre Berechnung deshalb «mühe-los zu handhaben» sei. Daraus lässt sich entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht ableiten, das Bundesgericht habe verbindlich entschieden, dass die ermessensweise auf CHF 424'874.00 (2006), CHF 397'329.00 (2007) und CHF 410'509.00 (2008) festgesetzten steuerbaren Einkommen mit dem AHV-beitragspflichtigen Einkommen identisch seien. Vielmehr blieb nach der bundesgerichtlichen Rückweisung durchaus Raum für die betragsmässige Festlegung der bilanzberichtigend zurückzustellenden AHV-Beiträge.

4.3.3 Zum gleichen Ergebnis führen prozessrechtliche Überlegungen: Beim Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts handelt es sich um einen Zwischenentscheid, der den Prozess nicht abschliesst. Wohl sind die bundesgerichtlichen Erwägungen für die Vorinstanzen verbindlich. Ein anschliessender Entscheid, der von den bundesgerichtlichen Feststellungen abweicht, ist aber deshalb nicht nichtig, sondern kann in Rechtskraft erwachsen. Eine Partei, welche geltend machen will, der nach der Rückweisung ergangene Entscheid lasse sich nicht mit den höchstgerichtlichen Vorgaben vereinbaren, muss dies auf dem Rechtsmittelweg geltend machen. Andernfalls wird der neue Entscheid der unteren Instanz rechtskräftig und verbindlich. Wie sich den Akten entnehmen lässt, hat das Steueramt nach der Rückweisung ergänzende Abklärungen getroffen und gestützt auf diese zunächst mit Verfügung und sodann mit Einspracheentscheid vom 20. August 2019 (auszugsweise wiedergegeben im Schreiben vom 10. November 2021, AK-Nr. 18) das steuerbare Einkommen neu festgelegt. Der Einspracheentscheid wurde an das kantonale Steuergericht weitergezogen. Dieses hielt in seinem Urteil vom 8. März 2021 (SGSTA.2019.58, zitiert im Schreiben vom 10. November 2021, abrufbar unter <https://gerichtsentscheide.so.ch>) Folgendes fest (E. 5 und 6, Hervorhebung im Original):

5. Aus den Erwägungen des bundesgerichtlichen Urteils vom 18.2.2019 ergibt sich, dass die Sache in teilweiser Gutheissung zur Neuveranlagung zurückgewiesen wurde, um bei der direkten Bundessteuer noch die Rückstellung für AHV-Beiträge und bei der Staats- und Gemeindesteuer noch die Passivierung der evangelisch-reformierten Kirchensteuer vorzunehmen. Daran ist die untere Instanz gebunden. Dabei dürfen die von der Rückweisung erfassten Streitpunkte nicht ausgeweitet oder auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt werden. Die mit der Neuurteilung befasste Instanz hat die rechtliche Beurteilung, mit der die Rückweisung begründet worden ist, ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Die kantonale Instanz ist an den Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts gebunden (vgl. BGE 135 III 334; Urteil des Bundesgerichts 2C_713/2012 vom 3.3.2013; Peter Locher, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, III. Teil, Basel 2015, Art. 146 N 40).

6. Hinsichtlich der Berücksichtigung der AHV-Beiträge hat die Kantonale Steuerverwaltung nach Eingang des Urteils des Bundesgerichts vom 18.2.2019 die Einschätzungsverfügungen der Ausgleichskasse für die AHV-Beiträge einverlangt. Gestützt auf diese Beitragsverfügungen hat das Steueramt die Rückstellungen für die AHV-Beiträge für die Steuerperioden 2006, 2007 und 2008 in die Nachbesteuerung aufgenommen. Dabei hat die Steuerverwaltung die vor der Meldung der Nachsteuer im Rahmen der Ermessensveranlagung bereits berücksichtigten AHV-Beiträge in Abzug gebracht. Zu Recht ging die Steuerverwaltung dabei davon aus, dass die im Rahmen der rechtskräftigen Ermessensveranlagung bereits berücksichtigten AHV-Beiträge nicht nochmals vom

Erwerbseinkommen abgezogen werden können. Insoweit ist die mit dem Einspracheentscheid vom 20.8.2019 vorgenommene Passivierung der AHV-Beiträge auch betragsmässig zu bestätigen. Die von der Steuerverwaltung mit ihrer Veranlagung vom 20.8.2019 festgesetzten Nachsteuern (mit Verzugszinsen) sind zu bezahlen. Insoweit sind die Rechtsmittel abzuweisen.

Wie aus diesen Erwägungen hervorgeht, hat sich das Steuergericht explizit mit der Bindungswirkung des Rückweisungsentscheides befasst. Unter Berücksichtigung dieses Aspekts hat es die Beschwerde und den Rekurs in Bezug auf die hier einzig interessierenden AHV-Beiträge abgewiesen und den Einspracheentscheid vom 14. / 20. August 2019 bestätigt. Den Darlegungen des Steuergerichts lässt sich auch entnehmen, wie sich die Abweichung erklärt: Das Steueramt trug dem Umstand Rechnung, dass bereits im Rahmen der ursprünglichen Beitragsverfügungen (AK-Nr. 75 ff.; E. I. 1 hiervor) persönliche AHV-Beiträge aufgerechnet worden waren. Das Urteil des Steuergerichts ist laut den Angaben der Steuerbehörden in Rechtskraft erwachsen.

5. Materiell hat das Steueramt in seinem Schreiben vom 10. November 2021 (AK-Nr. 18) erläutert, wie die in der Meldung vom 31. August 2021 (AK-Nr. 37 f.) genannten Beträge, welche auf dem gerichtlich bestätigten Einspracheentscheid vom 14./20. August 2019 basieren, zu verstehen sind:

5.1 Das der Beschwerdegegnerin am 11. Juli 2016 aufgrund des Nachsteuerverfahrens gemeldete Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (CHF 424'874.00 für das Jahr 2006; CHF 397'329.00 für das Jahr 2007; CHF 410'509.00 für das Jahr 2008; vgl. AK-Nr. 72-74) wurde, um das Urteil des Bundesgerichts Urteil 2C_435/2017 vom 18. Februar 2019 umzusetzen, um einen den AHV-Beiträgen entsprechenden Betrag reduziert. Diesen «Herabsetzungs-Betrag» ermittelte das Steueramt, indem es von denjenigen Beiträgen, welche die Beschwerdegegnerin in den Verfügungen vom 27. Juli 2016 ausgehend von den genannten Einkommen berechnet hatte (CHF 45'598.80 für das Jahr 2006; CHF 42'691.20 für das Jahr 2007; CHF 44'307.00 für das Jahr 2008; vgl. AK-Nr. 71), diejenigen Summen in Abzug brachte, welche bereits im Rahmen der ursprünglichen Veranlagungsverfügungen vom 12. Dezember 2007, 12. August 2009 und 12. April 2010 in Rechnung gestellt worden waren (vgl. E. I. 1 hiervor), also CHF 9'912.60 für das Jahr 2006 (AK-Nr. 82), CHF 12'544.20 für das Jahr 2007 (AK-Nr. 77) und CHF 17'495.40 für das Jahr 2008 (AK-Nr. 75). In diesem Umfang waren, so die Überlegung des Steueramtes, welche durch das kantonale Steuergericht bestätigt wurden, die AHV/IV/EO-Beiträge bereits in die frühere Ermessensveranlagung eingeflossen. Die durch das Bundesgericht angeordnete Passivierung der AHV-Beiträge konnte sich nur auf diejenigen Beiträge beziehen, welche nicht bereits in der früheren Beurteilung Berücksichtigung gefunden hatten (vgl. die zitierte Erwägung des Steuergerichts, E. II. 4.3.3 hiervor). Diese Darlegungen wurden durch die zuständige gerichtliche Instanz bestätigt. Für das Versicherungsgericht besteht kein Anlass, davon abzuweichen. Von einem klar ausgewiesenen Irrtum, wie er für eine von der Steuermeldung abweichende Beurteilung vorausgesetzt wird (vgl. E. II. 2.4 hiervor), kann jedenfalls nicht gesprochen werden. Die Beschwerdegegnerin hat daher die Steuermeldung vom 23. September 2021 (AK-Nr. 35 S. 2; E. I. 4.2 hiervor) zu Recht als verbindlich betrachtet. Aufgrund der Erläuterung des Steueramtes vom 10. November 2021 (AK-Nr. 18; E. I. 4.4 hiervor) war auch die Annahme korrekt, die in der Meldung vom 23. September 2021 genannten Beträge verstünden sich als Nettoeinkommen nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und

diese seien durch die Beschwerdegegnerin gemäss Art. 9 Abs. 4 AHVG aufzurechnen (vgl. E. II. 2.2 hiervor).

5.2 Das durch die Steuerbehörden zu meldende beitragspflichtige Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit beläuft sich demnach auf CHF 389'188.00 für das Jahr 2006, CHF 367'182.00 für das Jahr 2007 und CHF 383'697.00 für das Jahr 2008. Das im Betrieb investierte Kapital beträgt, wie bereits in den früheren Steuermeldungen festgehalten, CHF 125'000.00 im Jahr 2006 (AK-Nr. 83), CHF 80'000.00 im Jahr 2007 (AK-Nr. 78) und CHF 20'000.00 im Jahr 2008 (AK-Nr. 76). Nach Vornahme der AHV-rechtlich vorgesehenen Anpassungen (Aufrechnung der persönlichen Beiträge, Abzug des Zinses auf dem im Betrieb eingesetzten Kapital) resultieren mit dem Beitragssatz von 9,5 % und den Verwaltungskosten die in den Verfügungen vom 11. Oktober 2021 genannten Beiträge von CHF 41'733.55 für das Jahr 2006 (AK-Nr. 23), CHF 39'433.35 für das Jahr 2007 (AK-Nr. 24) und CHF 41'409.70 für das Jahr 2008 (AK-Nr. 30; vgl. E. I. 4.3 hiervor). Die dagegen erhobene Beschwerde erweist sich als unbegründet. Sie ist abzuweisen.

6.

6.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1]).

6.2 Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 Satz 1 ATSG; § 7 Abs. 1 der Verordnung des Kantonsrates über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht [VVV, BGS 125.922]).

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Präsident	Der Gerichtsschreiber
Flückiger	Schmidhauser

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.